



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Support

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Einschreiben «uneingeschrieben zurück»

Herr
Niki Huwyler
Snowboardcoach
Rheinstrasse 45
7320 Sargans

Andreja Novacic
Sachbearbeiterin Gewerbe
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen
T +41 58 229 35 60
risikoaktivitaeten@sg.ch

SG-RAG-2021-111

Verfügung vom 19. Mai 2021

Bewilligung als Schneesportlehrer

gemäss dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91, nachfolgend Risikoaktivitätengesetz) sowie der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.911, nachfolgend Risikoaktivitätenverordnung).

Verfügung

1. Niki Huwyler, geboren am 01.09.1974, von Bünzen AG, wird die Bewilligung nach Risikoaktivitätengesetz zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeit als Schneesportlehrer erteilt.
2. Die Bewilligung gilt vom 19.05.2021 bis 18.05.2025.
3. Die Bewilligung ist an eine gültige Berufshaftpflichtversicherung für das Veranstellen von Risikoaktivitäten gebunden.
4. Die Bestimmungen der Risikoaktivitätengesetzgebung sind zu befolgen.
5. Die Gebühr für die Verlängerung beträgt Fr. 50.–.

Erwägungen

1. Das Veranstellen der gewünschten Risikoaktivitäten ist bewilligungspflichtig nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Risikoaktivitätengesetz. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton des Wohnsitzes.
2. Es liegt ein gültiger Fachausweis für Schneesportlehrer vor. Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Schneesportlehrer im Rahmen von Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c – e in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a – c kann erteilt werden.



3. Die antragstellende Person hat bei der AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 24 Risikoaktivitätenverordnung abgeschlossen. Bei einer allfälligen selbstständigen Tätigkeit muss eine Haftpflichtversicherung für das Veranstellen von Risikoaktivitäten über wenigstens 5 Mio. Franken zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.
4. Die Haftpflichtpolice läuft während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung aus. Der Gesuchssteller kümmert sich unaufgefordert um eine gültige Police. Ohne gültige Haftpflichtversicherung verfällt die vorliegende Bewilligung.
5. Die Gebühr für die vorliegende Verlängerung der Bewilligung beträgt Fr. 50.– (Art. 23 Abs. 1 Bst. a Risikoaktivitätenverordnung).

Andreja Novacic
Sachbearbeiterin Gewerbe

Beilagen

- Rechnung Bewilligungsgebühr
- Kopie Risikoaktivitätengesetz
- Kopie Risikoaktivitätenverordnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist dem Rekurs beizulegen.